

RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §71 Abs2;

VwGG §46 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Eine offenkundig unrichtige und damit offenkundig auf einem Versehen beruhende Angabe (des Datums) betreffend die Rechtzeitigkeit des Wiedereinsetzungsantrages iSd § 71 Abs 2 AVG ist dem Fehlen jeglicher Angaben nicht gleichzusetzen. Die belangte Behörde hätte dem Antragsteller diesen Umstand vorhalten oder von sich aus das richtige Datum ermitteln müssen. Die Zurückweisung des Antrages ist sohin als rechtswidrig anzusehen.

Schlagworte

Formgebrecen behebbara Angaben fehlerhaftePflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages

ManuduktionspflichtIndividuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen

VwRallg9/1Verbesserungsauftrag Ausschluß Wiedereinsetzungsantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110033.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>